

Satzung
über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für das Entsorgungsgebiet der
Stadt Güsten (Kernstadt) mit dem Ortsteil Osmarsleben

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Ausnahme und Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

II Schlussvorschriften

- § 12 Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen
- § 13 Anzeigepflichten
- § 14 Altanlagen
- § 15 Haftung
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Beiträge und Gebühren
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 In- Kraft- Treten

Auf Grund der § 8, 11, 36, 45, 90 Nr. 6, 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl LSA, S. 492), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 27.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- 1.) Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in dem Gebiet der Stadt Güsten (Kernstadt) mit dem Ortsteil Osmarsleben anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage (öffentliche Einrichtung) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
Die Gebiete, in denen ein Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich ist, sind in dem Lageplan als Bestandteil dieser Satzung dargestellt.
- 2.) Der Anschlusszwang nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung besteht dann, wenn das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 79b Abs. 1 WG LSA).
- 3.) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren (zentrale Niederschlagswasseranlagen).
- 4.) Die Verbandsgemeinde lässt die Niederschlagswasserbeseitigung durch einen Dritten, dem Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, vornehmen. Der Abwasserzweckverband kann für die Verbandsgemeinde alle oder bestimmte einzelne mit der Niederschlagswasserbeseitigung verbundenen und die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben und Arbeiten übernehmen.
- 5.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- 6.) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Entwässerungsanlagen überhaupt oder zu bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1.) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- 2.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstücksei-

gentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

- 3.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, so weit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind.
- 4.) Die zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen enden mit dem Grundstücksanschluss. Der Grundstücksanschluss ist das Teilstück vom Niederschlagswasserkanal in der Straße (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen. Die Leitung auf dem Grundstück gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- 5.) Zu den zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Anlagen zur Versickerung und /oder Rückhaltung, oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente, Reinigungs- und Revisionsschächte, Vorflutläufe, Pumpstationen, Hebewerke.
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- 6.) So weit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- 1.) Für die Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass seit Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 79b WG LSA). Die Verbandsgemeinde ist allerdings aufgabenpflichtig, soweit ein gesammeltes Fortleiten aus Gründen

des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beschränkt sich mithin auf die in § 79b WG LSA benannten Tatbestände.

- 2.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es unter Ziffer 1.) fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt.
- 3.) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder die Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- 4.) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Erschließungsstraßen, die noch nicht mit Niederschlagswasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, auf Verlangen der Verbandsgemeinde, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die Niederschlagswassereinrichtungen wesentlich verändert oder neu angelegt werden sollen.
- 5.) Die Verbandsgemeinde bestimmt, innerhalb welcher Frist das Grundstück anzuschließen ist.

§ 4 Benutzungszwang

- 1.) Wenn und so weit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das nicht verwertbare und versickerungsfähige Niederschlagswasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 dieser Satzung gilt - der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zuzuführen. Die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers für die Bewässerung auf dem eigenen Grundstück ist grundsätzlich zulässig.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1.) Auf Antrag kann im Einzelfall ganz oder teilweise eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 3, 4 dieser Satzung) durch die Verbandsgemeinde gewährt werden, um eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen, sofern dem keine öffentlichen Belange entgegen stehen. Öffentliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, wenn durch die Fachbehörden beschieden wird, dass die Grundstückssituation, insbesondere die Untergrundverhältnisse, die Grundstücksgröße und die Art der Befestigung auf dem Grundstück ein Versickern oder schadloses Verwerten des Niederschlagswassers zulassen.

- 2.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- 3.) Der schriftliche, zu begründete Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang oder nach Aufforderung durch die Verbandsgemeinde auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll.
- 4.) Die Verbandsgemeinde kann durch Satzung weiter räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen, wenn ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer anstelle der Verbandsgemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 79b WG LSA).

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- 1.) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3.) Die Verbandsgemeinde entscheidet nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5.) Die Verbandsgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 dieser Satzung die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen

sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- 6.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und so weit die Verbandsgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- 7.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist bei der Verbandsgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- 2.) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen,
 - Angabe der Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (mit Bemaßung) des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer so weit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Niederschlagswasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
 - c) Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
- 3.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu

machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- 1.) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelten die in Ziffern 2.) bis 4.) geregelten Einleitungsbedingungen.
- 2.) Alle Niederschlagswässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, in Kleinkläranlagen vorgeklärtes Abwasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- 4.) In die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Niederschlagswasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH - Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

- 5.) Die Verbandsgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- 6.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Ziffern 3.) bis 5.) unzulässigerweise in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Niederschlagswasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 7.) Zum Schutz der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

§ 9 Grundstücksanschluss

- 1.) Jedes Grundstück muss bei einem Trennsystem einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Verbandsgemeinde. Die Lage ist in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer festzulegen.
- 2.) Die Verbandsgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3.) Die Verbandsgemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis Grundstücksgrenze) herstellen.
- 4.) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5.) Die Verbandsgemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- 6.) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- 2.) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- 3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Verbandsgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, so weit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben bei der Abnahme bereits verfüllt oder nicht mehr sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen.
- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Verbandsgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Rückhalteanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 1.), so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Verbandsgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Verbandsgemeinde oder ihre Beauftragten sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Rückhalteanlagen sowie Revisionsschächte müssen zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

II. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Verbandsgemeinde oder mit Zustimmung der Verbandsgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

§ 13

Anzeigepflichten

- 1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Ziffer 1.)), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasseranlage, so ist die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen. Ferner ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Verbandsgemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Niederschlagswasseranlagen auf dem Grundstück zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- 4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 14

Altanlagen

- 1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so

herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.

- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Verbandsgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 15

Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Verbandsgemeinde geltend machen.
- 2.) Wer entgegen § 12 dieser Satzung unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Niederschlagswasserabgabe, § 9 Abs. 5 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Niederschlagswasserabgabe zu erstatten.
- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - c) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, so weit die eingetretenen Schäden von der Verbandsgemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

§ 16 Zwangsmittel

- 1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2014 (GVBl. LSA S. 446) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) Zwangsgeld bis zu 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden.

Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 4 dieser Satzung das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen ableitet;
 - c) dem nach § 6 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - d) § 7 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - e) den Einleitungsbedingungen in § 8 dieser Satzung die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen benutzt;
 - f) § 10 Ziffer 3.) dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

- g) § 10 Ziffer 4.) dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) § 10 Ziffer 5.) dieser Satzung seine Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anpasst;
 - i) § 11 Ziffer 1.) dieser Satzung Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 11 Ziffer 2.) dieser Satzung die Zugänglichkeit seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht sichert;
 - k) § 11 Ziffer 3.) dieser Satzung die geforderten Auskünfte nicht erteilt;
 - l) § 13 dieser Satzung seine Anzeige- und Auskunftspflichten pflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - m) § 15 dieser Satzung die öffentliche Niederschlagswasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Kostenerstattungen

- 1.) Für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften durch die Verbandsgemeinde erhoben.
- 2.) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper erhoben.

§ 19 Übergangsregelung

- 1.) Die vor In- Kraft- Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) So weit mit dem In- Kraft- Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In- Kraft- Treten einzureichen.

§ 20
In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güsten, 27.05.2015



Globig
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

